



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

vom 24. September 2018 (Stand am 1. August 2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Geltungsbereich.....	1
§ 2	Begriffe.....	1
§ 3	Beiträge der Gemeinde.....	2
§ 4	Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten	3
§ 5	Anspruchsberechtigung	3
§ 6	Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen	3
§ 7	Einkommensobergrenze für den maximalen Beitrag der Gemeinde.....	4
§ 8	Babytarif, Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und für Schulkinder	4
§ 9	Auszahlung der Beiträge der Gemeinde	5
§ 10	Verfahren und Berechnung der Beiträge der Gemeinde und der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten	5
§ 11	Jährliche Neuberechnung und Änderungen	5
§ 12	Rückerstattung von Beiträgen	5
§ 13	Vollzug.....	6
§ 14	Datenschutz.....	6
§ 15	Verfügungszuständigkeiten	6
§ 16	Rechtsmittel.....	6
§ 17	Inkrafttreten	6
Änderungen.....		7

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

vom 24. September 2018 (Stand am 1. August 2025)

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970¹ und § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) vom 21. Mai 2015²,

beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern, die Vermittelbarkeit bei Arbeitslosigkeit zu erhalten und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarschulbereich sowie die Beiträge der Gemeinde und die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten.

§ 2 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁷ Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner / einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

¹ SGS 180

² SGS 852

⁸ Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

⁹ Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten sind die Zahlungen, welche Erziehungsberechtigte an die familienergänzende Betreuung beitragen müssen, sofern sie einen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde Pratteln haben.

¹⁰ Der Grundbeitrag ist der Anteil des Kostenbeitrags, welchen alle Erziehungsberechtigten unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bezahlen müssen.

¹¹ Der Leistungsbeitrag ist der Anteil des Kostenbeitrags, welchen die Erziehungsberechtigten in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bezahlen müssen.

¹² Der Einstufungssatz umschreibt die Dauer der Betreuung pro Tag oder Stunde in Prozent und ist tabellarisch in der Verordnung festgehalten.

¹³ Der Basissatz ergibt sich aus dem maximal zulässigen Verrechnungspreis (welchen die Kindertagesstätten pro Tag in Rechnung stellen dürfen) abzüglich des Ausbildungszuschlags.

¹⁴ Beim Ausbildungszuschlag handelt es sich um den Betrag, den Kindertagesstätten pro Tag zusätzlich zum Basissatz verrechnen dürfen, wenn es sich bei ihrem Betrieb um eine Ausbildungsstätte handelt.

¹⁵ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

§ 3 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet auf Antrag Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien auch ausserhalb des Standorts Pratteln;
- b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Tagesstrukturen für Schulkinder an den Standorten Pratteln und Augst.³

² Die Beiträge bestehen aus einem Basissatz und einem Ausbildungszuschlag.

³ Die Beiträge decken inklusive der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten einen maximal zulässigen Verrechnungspreis zwischen CHF 112 und CHF 125 pro Tag bzw. CHF 11 und CHF 12 pro Stunde.⁴

⁴ Liegt der Preis (Tagessatz), den das Angebot von den Erziehungsberechtigten verlangt, über dem maximal zulässigen Verrechnungspreis, berechnet die Gemeinde ihre Beiträge dennoch aufgrund des maximal zulässigen Verrechnungspreises.

⁵ Der maximale Anteil der Gemeinde am Basissatz errechnet sich aus dem maximal zulässigen Verrechnungspreis abzüglich des Grundbeitrags der Erziehungsberechtigten. Der effektive Beitrag der Gemeinde an den Basissatz errechnet sich aus diesem Wert (maximal zulässiger Verrechnungspreis minus Grundbeitrag) abzüglich des Leistungsbeitrags.

⁶ Die Höhe der Beiträge der Gemeinde wird um allfällige Beiträge von Dritten (z.B. Arbeitgebern) an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.

³ Fassung gemäss ERB vom 18. März 2024, in Kraft seit 1. Juli 2024.

⁴ Fassung gemäss ERB vom 23. Juni 2025, in Kraft seit 1. August 2025.

⁷ Kindertagesstätten und Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

§ 4 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

¹ Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten besteht aus einem Grundbeitrag in der Höhe von CHF 16 bis CHF 20 pro Tag bzw. CHF 1.60 bis CHF 2 pro Stunde und einem Leistungsbeitrag.

² Der Leistungsbeitrag berechnet sich aus dem massgebenden Einkommen multipliziert mit einem Faktor. Die Höhe des Faktors liegt zwischen 1 und 2 Promille.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Pratteln haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Pratteln haben.

³ Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
- c. sie besuchen angeordnete Eingliederungsmassnahmen oder
- d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

⁴ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.

⁵ Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.

⁶ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen und die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten ermässigen oder erlassen. Gesuche sind begründet an die Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur zu richten.

§ 6 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Nettolohn zuzüglich des Quellensteuerabzugs, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁵ Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:

- a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;
- b. 10% des Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung) abzüglich eines Freibetrags in der Höhe von CHF 150'000 für Ehepaare und gefestigte Lebensgemeinschaften bzw. für alle übrigen Erziehungsberechtigten.

⁶ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:

- a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
- b. ein Grundabzug pro Familie von CHF 10'000;
- c. ein Abzug von CHF 6'000 für jedes Kind, welches Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet und für jeden Ehepartner und jeden in gefestigter Lebensgemeinschaft lebenden Partner im gleichen Haushalt.

⁷ Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 120'000 werden für eine Familie mit einem zu betreuenden Kind keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

⁸ Wenn das Reinvermögen der Erziehungsberechtigten bei Ehepaaren und gefestigten Lebensgemeinschaften den Betrag von CHF 300'000 bzw. bei Alleinerziehenden den Betrag von CHF 150'000 übersteigt, besteht kein Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement.

§ 7 Einkommensobergrenze für den maximalen Beitrag der Gemeinde

Der maximale Beitrag der Gemeinde wird bis zu folgendem massgebenden Einkommen pro Jahr ausgerichtet, sofern die tatsächlichen Betreuungskosten für die Erziehungsberechtigten mindestens CHF 112 pro Tag bzw. CHF 11 pro Stunde betragen:

Ein Elternteil/Erziehungsberechtigter mit einem Kind: CHF 22'000

Zwei Elternteile/Erziehungsberechtigte mit einem Kind: CHF 28'000

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensobergrenze jeweils um CHF 6'000.

§ 8 Babytarif, Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und für Schulkinder

¹ Erziehungsberechtigte, denen wegen eines erhöhten Tarifs für Babys erhöhte Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Beitrag der Gemeinde.

² Erziehungsberechtigte, denen wegen eines erhöhten Tarifs für Kinder mit besonderen Bedürfnissen erhöhte Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Beitrag der Gemeinde, sofern ein Arztzeugnis bzw. eine schriftliche Bestätigung einer Fachperson oder Behörde vorliegt.

³ Erziehungsberechtigten mit Schulkindern, denen wegen eines reduzierten Tarifs reduzierte Kosten anfallen, wird der Beitrag der Gemeinde ebenfalls reduziert.

⁴ Der Gemeinderat legt die Erhöhungs- bzw. Reduktionsfaktoren in der Verordnung fest.

§ 9 Auszahlung der Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde zahlt den Betreuungsanbietern am Standort Pratteln die den Erziehungsberechtigten zugesprochenen Beiträge monatlich aus. Es besteht kein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Ausrichtung der Beiträge an sie selbst.

² Erziehungsberechtigten mit externen Betreuungsverhältnissen können die Beiträge direkt ausbezahlt werden, wenn sie vor der Auszahlung nachweisen, dass sie die bezogenen Betreuungsleistungen bezahlt haben.

³ Den Betreuungsanbietern können auf Gesuch hin Akontozahlungen geleistet werden.

§ 10 Verfahren und Berechnung der Beiträge der Gemeinde und der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

¹ Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten sowie die Beiträge der Gemeinde für das vereinbarte Betreuungsangebot.

² Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen.

³ Wird ein Babytarif und/oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen geltend gemacht, so muss aus den eingereichten Unterlagen die Differenz zwischen dem Babytarif und/oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und dem sonst geltenden Tarif hervorgehen.

§ 11 Jährliche Neuberechnung und Änderungen

¹ Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung werden die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten und die Beiträge der Gemeinde einmal jährlich automatisch neu berechnet.

² Folgende Änderungen sind der Gemeinde umgehend zu melden:

- a. Betreuungsumfang;
- b. Anzahl Kinder im Haushalt;
- c. Zivilstand bzw. gefestigte oder nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft;
- d. massgebendes Einkommen.

³ Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Anzahl Kinder im Haushalt und des Zivilstands bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde und des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten zur Folge.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 12 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf zweier Jahre nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 13 Vollzug

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung. Er legt die Beiträge der Gemeinde und die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten fest.

§ 14 Datenschutz

¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung so weit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

² Mit der Antragstellung auf Beiträge der Gemeinde geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass die Gemeinde die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Steuerdaten einsehen darf.

§ 15 Verfügungszuständigkeiten

¹ Die Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 16 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion per 1.3.2019 in Kraft.

Pratteln, 24. September 2018

Für den Einwohnerrat

Präsidentin

Sekretärin

Hasan Kanber

Katarina Hamman

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
18. März 2024	FEB-Reglement / 5.2.1	§ 3 Abs. 1 lit. b	1. Juli 2024
23. Juni 2025	FEB-Reglement / 5.2.1	§ 3 Abs. 3	1. August 2025